



Anlage 1

Egbert Reinhard MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für
Innere Verwaltung

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 22 92/24 88

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Franz Riscop MdL

Düsseldorf, 20. 1. 95

im Hause



Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7767

Sehr geehrter Kollege,

der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7767 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 14. Dezember 1994 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - sowie an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Mitberatung überwiesen.

Als Zuschrift erhielten die Ausschüsse die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - vom 13. Oktober 1994 (Zuschrift 11/3560).

Die Fraktion der SPD brachte in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 19. Januar 1995 den als Anlage beigefügten Änderungsantrag ein, mit dem für die Besoldungsgruppe A 7 - A 9 Mittlerer Dienst und A 9 - A 11 Gehobener Dienst ein eigenständiger Stellenplan im Bereich der Polizei mit einem besonderen Stellenschlüssel gebildet wird.

Die Fraktion der CDU sah sich nicht in der Lage, die Folgen dieses Antrages zu überblicken und dem vorgelegten Antrag sofort zuzustimmen. Sie bat daher um Vertagung. Der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahm die Erläuterungen des Sprechers der antragstellenden Fraktion hinsichtlich der positiven Auswirkungen auf die betroffenen Personalbereiche der Polizei zustimmend zur Kenntnis, enthielt sich jedoch der Stimme im Abstimmungsverfahren, weil auch für ihn kurzfristig die Auswirkungen nicht erkennbar wären.

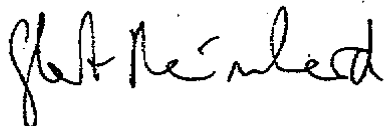
Nachdem das Innenministerium noch auf die sonstigen im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen und die Notwendigkeit der baldigen Entscheidung des Landtags hingewiesen hatte, wurde zunächst über den Vertagungsantrag abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der beiliegende Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen, mit gleichem Ergebnis wurde der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiedet.

Die Fraktion der F.D.P. war an den Abstimmungen nicht beteiligt.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, das Mitberatungsergebnis in Ihrem Ausschuß bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



(Egbert Reinhard)

V o r l a g e

**für die Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung
am 19. Januar 1995**

**"Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndL.BesG)
- Drs. 11/7767 -**

1. In Artikel I wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a
Festlegung von Stellenplanobergrenzen**

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Abs. 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erfaßten Planstellen beitragen."

2. In Artikel V wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 01 am 1. Januar 1996 in Kraft."

Begründung

1. Allgemeines

Die Laufbahn für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst wird neu gestaltet. Auf der Basis des "Drei-Säulen-Modells" werden die Laufbahnen wie folgt strukturiert:

- Erste Säule: Einstellung und Ausbildung im mittleren Dienst, prüfungsfreie Beförderung nicht über Bes.Gr. A 11 hinaus.
- Zweite Säule: Aufstieg aus dem mittleren Dienst in den gehobenen Dienst über die Fachhochschule.
- Dritte Säule: Direkteinstieg in den gehobenen Dienst durch das Studium an der Fachhochschule.

Die Dritte Säule ist inzwischen verwirklicht: 1994 wurden erstmals Abiturienten zum Direkteinstieg zugelassen.

Die Zweite Säule wird vorbereitet. Dazu bedarf es neuer Regelungen für die Zulassung zur Fachhochschule und für den Verlauf und die Inhalte der Ausbildung.

Die Laufbahn in der Ersten Säule wird künftig den größeren Teil des Stellenplans der Schutzpolizei ausmachen: Von ca. 34.200 Schutzpolizei-Stellen entfallen 27.200 auf die Erste Säule und zusammen 7.000 auf die beiden anderen Säulen.

Innerhalb der Zweiten und Dritten Säule gelten die Stellenplanobergrenzen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 (BGBl. I 1993, S. 342).

Für die Erste Säule wird erstmals im Jahr 1996 ein eigenständiger Stellenplan für die Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. sowie für die Besoldungsgruppen A 9 g.D. bis A 11 gebildet.

In der Ersten Säule werden für die Ämter der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 m.D. und für die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 g.D. bis A 11 besondere Schlüssel verwendet, die unterhalb der bundesrechtlichen Stellenplanobergrenzen liegen.

Wegen der Phasenverschiebung sind die Planstellen A 9 bis A 11 für die prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteten oder beförderten Beamten im Jahr 1999 zu schlüsseln.

Änderungswünsche des Finanzministeriums

Das Finanzministerium hat mit Fax vom 25. Januar 1995 und Fax vom 28. Februar 1995 um folgende Änderungen und Ergänzungen im 6. ÄndLBesG gebeten:

- Der Entwurf des 6. ÄndLBesG sieht für den Leiter der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten folgendes Amt vor:
(Artikel I, Nr. 2, Buchst. g, Doppelbuchst. aa, 2. Spiegelstrich):

Bes.Gr. B 2 - Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Finanzministerium bittet um Ausweisung dieses Amtes lediglich nach Bes.Gr. A 16.

Hierzu soll in Artikel I, Nr. 2

1. bei Buchst. f) Doppelbuchst. aa) vor die Amtsbezeichnung - "Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)" folgende Amtsbezeichnung eingefügt werden:
 - "Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten",
2. bei Buchst. g) Doppelbuchst. aa) folgende Amtsbezeichnung gestrichen werden:
 - "Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten".

Zur Begründung führt das Finanzministerium aus, daß die Zentralstelle ursprünglich über 36 Mitarbeiterstellen verfügen sollte. Inzwischen sind für die Zentralstelle nur noch 7 Mitarbeiterstellen vorgesehen. Im Hinblick auf die Aufgabenstruktur und auf die Einstufung von Leitungsämtern anderer Zentralstellen mit vergleichbarer Personalausstattung sei die Einstufung nach A 16 sachgerecht.

- Durch das "Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg" vom 22. November 1994 wurde zum 1. Januar 1995 die Fachhochschule Rhein-Sieg mit dem Sitz in Sankt Augustin errichtet. Das Amt "Rektor der Fachhochschule Rhein-Sieg" ist nach den Ausführungen des Finanzministeriums der Bes.Gr. B 3 zuzuordnen. Dies entspreche der Bewertung der gleichwertigen Ämter der Rektoren der Fachhochschulen Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster und Niederrhein.

Die entsprechende Planstelle der Bes.Gr. B 3 wurde bereits in den Haushalt 1995 eingestellt.

Das Finanzministerium bittet um Ausweisung dieses Amtes.

Hierzu soll in Artikel I, Nr. 2

bei Buchstabe h) unter dem Doppelbuchstaben cc) eingefügt werden:

cc) ersetzt

die Amtsbezeichnung "Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein" durch die Amtsbezeichnung "Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein, Rhein-Sieg".

- Nachdem das Hygienisch- bakteriologische Landesuntersuchungsamt in das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst übergegangen ist, kann die Amtsbezeichnung für den Direktor des Landesuntersuchungsamtes, Bes.Gr. A 15, entfallen. Gleichzeitig ist die Amtsbezeichnung für den Direktor des Landesinstituts neu auszuweisen. Das Amt soll in B 2 eingestuft werden.

Das Finanzministerium bittet um Berücksichtigung dieser Änderung.

Hierzu soll in Artikel I, Nr. 2

1. bei Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc) hinter der Amtsbezeichnung "Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern ¹⁾" folgende Amtsbezeichnung eingefügt werden:
 - "Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes",

2. bei Buchstabe g), Doppelbuchstabe aa) hinter der Amtsbezeichnung - "Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten", folgende Amtsbezeichnung eingefügt werden:
 - "Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst".

Ferner soll in Artikel II Absatz 1 an die erste Stelle der Übersicht folgende Zeile eingefügt werden:

"Direktor eines Hygienisch- bakteriologisches Landesunter- suchungsamtes	A 15	Regierungsdirektor	A 15"
--	------	--------------------	-------

- Durch das Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes vom 20. Dezember 1994 wurde die Landesrentenbehörde zum 1. Januar 1995 aufgelöst. Die gesamten Aufgaben sind der Bezirksregierung Düsseldorf übertragen worden. Die Amtsbezeichnung "Direktor der Landesrentenbehörde" wird daher nicht mehr benötigt.

Das Finanzministerium bittet um Streichung dieser Amtsbezeichnung.

Hierzu soll in Artikel I, Nr. 2

bei Buchstabe g), Doppelbuchstabe cc) hinter der Amtsbezeichnung "Direktor der Häfen der Stadt Köln" folgende Amtsbezeichnung eingefügt werden:

- "Direktor der Landesrentenbehörde",